

Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären,

- d) alle von öffentlichen Aemtern entsetzte und von der juristischen Praxis removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,
- e) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten, vor Gericht gestanden haben und schuldig befunden worden sind.

### § 67.

Wählbarkeit zum Abgeordneten in die zweite Kammer.

Zu Abgeordneten in die zweite Kammer wählbar sind ohne Unterschied der Religion und des Glaubensbekenntnisses alle männliche Staatsangehörige des Königreichs Sachsen,

- a) welchen einer der § 66 gedachten Ausschließungsgründe nicht entgegensteht,
- b) welche nicht im ausländischen activen Dienste stehen, und
- c) welche ein Alter von dreißig Jahren haben.

### § 68.

Stimmberichtigung bei den Wahlen zur ersten Kammer.

Zur Stimmberichtigung bei den Wahlen für die erste Kammer hat zu den Erfordernissen §§ 65 und 66 noch hinzuzutreten, daß der Wählende in hiesigen Landen mit Grundbesitz ansässig sei.

§. 221.

### I § 69.

Wählbarkeit zum Abgeordneten in die erste Kammer.

In die erste Kammer wählbar sind diejenigen § 67 Bezeichneten, welche wenigstens Zehn Thaler — — jährlich an ordentlichen directen Steuern entrichten.

### § 70.

Erneuerung der Wahlen zur zweiten Kammer.

Die Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer sind zu jedem ordentlichen Landtage zu erneuern.